

SNK
CSTN



Schweizerischer Neufundländer Klub
Club Suisse du Terre-Neuve

Zucht- und Körreglement

Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG)

Gegründet 1925

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen	2
Einleitung.....	3
01. Grundlagen.....	3
02. Voraussetzungen zur Zuchtverwendung.....	3
03. Ankörung (Zuchtzulassungsprüfung).....	5
04. Zuchtausschlussgründe	7
05. Importtiere	8
06. Nachträglicher Zuchtausschluss (Abkörung)	9
07. Zuchtbestimmungen	9
08. Farben	10
09. Verpaarungsvorschriften.....	10
10. Wurf und Aufzucht	12
11. Kennzeichnung der Welpen	14
12. Abgabe der Welpen.....	14
13. Mindestanforderungen an Züchter und Zuchtstätten.....	14
14. Wurf- und Zuchtstättenkontrollen.....	15
15. Administrative Verpflichtungen und Ausbildung.....	16
16. Rekurse.....	19
17. Sanktionen.....	20
18. Gebühren	20
19. Ausnahmebestimmungen.....	20
20. Änderungen.....	20
21. Schlussbestimmungen	21

Abkürzungen

AAZ	Arbeitsausschuss für Zuchtfragen + SHSB der SKG
AB/ZRSKG	Ausführungsbestimmungen zu Zuchtreglement der SKG
ECVO	European College of Veterinary Ophtalmologists
ED	Ellbogendysplasie
FCI	Fédération Cynologique Internationale
GV	Generalversammlung
HD	Hüftgelenkdysplasie
IZR	Internationales Zuchtreglement der FCI
PL	Patellaluxation
PLL	Primäre Linsenluxation
PRA	Progressive Retinaatrophie
SHSB	Schweizerisches Hundestammbuch
SKG	Schweizerische Kynologische Gesellschaft
SNK	Schweizerischer Neufundländer Klub
STV	Stammbuchverwaltung der SKG
SVK	Schweizerische Vereinigung für Kleintiermedizin
ZRSKG	Zuchtreglement der SKG
ZKR	Zucht- und Körreglement
ZV	Zentralvorstand der SKG

Zucht- und Körreglement (ZKR)

Ergänzende Zuchtbestimmungen zum Zuchtreglement der SKG (ZRSKG und AB/ZRSKG)

Einleitung

Grundlegend und verbindlich für die Zucht von Rassehunden mit Abstammungsurkunden der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) ist das gültige Zuchtreglement der SKG (ZRSKG) und dessen Ausführungsbestimmungen (AB/ZRSKG) sowie die nachfolgenden durch den Schweizerischen Neufundländer Klub (SNK) erlassenen ergänzenden Zuchtbestimmungen. Es soll die Reinzucht der Rasse gewährleisten und Grundlage für die Verbesserung der Zuchtbasis bilden. Durch fortgesetzte, strenge Beschränkung der Zuchttiere auf die besten Vertreter der Rasse im Hinblick auf die äussere Erscheinung, das Wesen/Verhalten und die Gesundheit soll ein hoher Qualitätsstandard erreicht und erhalten werden.

1. Grundlagen

Alle Züchter von Neufundländern mit von der SKG/FCI geschütztem Zuchtnamen, Deckrüdenbesitzer, deren Hund eine Zuchtzulassung durch den SNK hat und Klubfunktionäre müssen diese Bestimmungen kennen und einhalten, unabhängig davon, ob sie dem Rasseklub als Mitglied angehören oder nicht.

Die Hauptaufgabe jedes Züchters ist die Erhaltung und Verbesserung der Rasse.

Wichtigste Ziele sind:

- Gesundheit
- Rassetypisches Wesen/Verhalten
- Standardgemässes Erscheinungsbild

Züchter und Deckrüdenbesitzer verpflichten sich insbesondere bei ihrer züchterischen Tätigkeit die Würde des Tieres zu respektieren und extreme Ausbildungen bestimmter körperlicher Merkmale zu bekämpfen, welche die Gesundheit, die Lebensqualität oder die Lebenserwartung der Hunde beeinträchtigen und/oder sie in ihrem natürlichen Verhalten, einschliesslich Bewegungsabläufe, und/oder in ihrer natürlichen Fortpflanzung behindern.

2. Voraussetzungen zur Zuchtverwendung

- 2.1 Neufundländer, mit denen gezüchtet werden soll, müssen gesund, sicher, freundlich und frei von zuchtausschliessenden Fehlern sein. Sie müssen dem Rassestandard für Neufundländer der FCI Nr. 50 in hohem Masse entsprechen (Formwertnote „sehr gut“) und werden nur zur Zucht zugelassen, wenn sie die in den nachfolgenden Bestimmungen festgehaltenen Anforderungen an Gesundheit, Formwert und Wesen/Verhalten erfüllen.
- 2.2 Für alle Neufundländer, die zur Zucht verwendet werden sollen, ist die Ankörung (Zuchtzulassungsprüfung) durch den SNK obligatorisch. Nachkommen aus Elterntieren ohne Zuchtzulassung erhalten erst dann eine Abstammungsurkunde der SKG und werden ins SHSB / in den Anhang des SHSB eingetragen, wenn die Zuchtzulassung der Elterntiere vorliegt.

2.3 Zuchthygienische Massnahmen

Verlangt werden:

- 2.3.1 Das Röntgen auf Hüftgelenks- und Ellbogendysplasie (HD / ED). Die Auswertungen (Erstgutachten) werden nur anerkannt, wenn diese von der Vetsuisse Fakultät Bern oder Zürich vorgenommen wurden. Das Röntgen auf HD und ED kann frühestens nach Vollendung des 17. Lebensmonats erfolgen. Es werden zur Zucht nur Hunde mit maximal HD-Grad C und maximal ED-Grad 2 zugelassen.

Gegen das Erstgutachten der HD- und ED-Auswertung kann innerhalb 14 Tagen nach Erhalt der Auswertung ein Rekurs gemäss Art. 16.3 eingereicht werden. Der Eigentümer kann, falls er mit dem HD- und/oder ED-Befund seines Hundes nicht einverstanden ist, ein Obergutachten erstellen lassen. Dafür kann eine neue Serie von Aufnahmen der Hüftgelenke und/oder Ellbogen angefertigt werden. Kostenpflichtig ist der Besitzer des Hundes. Das Obergutachten wird nach FCI-Norm durch einen von der Zuchtkommission des SNK bestimmten Gutachter erstellt. Der Befund dieses Obergutachtens ist endgültig (Adressen der Obergutachter beim SNK erhältlich).

- 2.3.2 Eine kardiologische Untersuchung mittels Farbdoppler-Ultraschall bezüglich erblicher Herzkrankungen. Die kardiologische Untersuchung (gem. klubinternem Formular) kann frühestens nach Vollendung des 17. Lebensmonats erfolgen. Sie ist durch einen von der Zuchtkommission bevollmächtigten Tierarzt vorzunehmen. Die Liste mit den berechtigten Tierärzten ist bei der Zuchtkommission oder auf der SNK-Homepage zu beziehen. Hunde mit krankhaften oder verdächtigen Herzbefunden sind von der Zucht ausgeschlossen.

- 2.3.3 Eine Untersuchung auf Patellaluxation (PL), welche frühestens nach Vollendung des 17. Lebensmonats erfolgen darf. Die Untersuchung hat durch einen von der SVK anerkannten und zertifizierten Tierarzt zu erfolgen. Anerkannt werden nur Befunde auf dem offiziellen Untersuchungsformular der SKG. Zur Zucht werden nur Hunde mit maximal Patella-Grad 1 zugelassen.

Gegen das Erstgutachten des Patella-Befundes kann innerhalb 14 Tagen nach Erhalt des Befundes ein Rekurs gemäss Art. 16.3 eingereicht und eine Zweitkontrolle beim ernannten Obergutachter des Rasseklubs veranlasst werden. Eine entsprechende Liste wird vom Rasseklub abgegeben. Der 2. Befund ist verbindlich. Die Kosten trägt der Eigentümer.

- 2.3.4 Eine Augenuntersuchung zwecks Ausschlusses vererbbarer Augenkrankheiten. Die Untersuchung muss von einem ECVO-Spezialtierarzt für Augenheilkunde vorgenommen werden und kann frühestens nach Vollendung des 15. Lebensmonats erfolgen. Zur Zucht werden nur Hunde zugelassen, bei denen kein zuchtausschliessender Befund (gem. Art. 4.1) festgestellt wurde.

Gegen das Resultat des Augenbefundes kann innerhalb 14 Tagen nach Erhalt des Befundes ein Rekurs gemäss Art. 16.3 eingereicht und eine Zweitkontrolle beim ernannten Obergutachter des Rasseklubs veranlasst werden. Eine entsprechende Liste wird vom Rasseklub abgegeben. Der 2. Befund ist verbindlich. Die Kosten trägt der Eigentümer.

- 2.3.5 Eine DNA-Untersuchung auf den Cystinurie Erbdefekt, welches durch ein akkreditiertes und/oder zertifiziertes Labor durchgeführt wurde. Zur Zucht werden nur Hunde zugelassen die „Cystinurie frei“ oder „Cystinurie Träger“ sind.

- 2.3.6 Um die Gesundheit der Rasse sicherzustellen, muss zudem von allen zur Zucht vorgesehenen Hunden eine Blutprobe entnommen werden. Die Kosten gehen zulasten des Hundehalters. Die Blutproben werden im Archiv der Vetsuisse Fakultät Bern zuhanden des SNK gratis gelagert. Beim Auftreten von neu entdeckten Erbkrankheiten stehen sie zu Forschungszwecken sofort zur Verfügung.
- 2.3.7 Hunde, bei denen die Möglichkeit besteht, dass sie Träger von mehr als einer rezessiven Farbe, oder Träger einer Fehlfarbe sind, müssen sich einer genetischen Untersuchung betreff „erblich bedingter Fellfarbe“ durch ein anerkanntes Labor unterziehen.

3. Ankörung (Zuchtzulassungsprüfung)

- 3.1 Die Ankörung besteht aus einer Formwertbeurteilung nach FCI-Standard (Neufundländer Nr. 50) sowie einer Verhaltensbeurteilung, dessen Ablauf in einem separaten Reglement (Richtlinien zur Verhaltensbeurteilung) festgehalten ist.

3.2 Zulassungsbedingungen zur Ankörung

Rüden und Hündinnen müssen für die Formwertbeurteilung im Frühling am 30. April oder für die Formwertbeurteilung im Herbst am 31. Oktober den 19. Lebensmonat vollendet haben und gesund sein. Die Verhaltensbeurteilung kann ab dem vollendeten 17. Lebensmonat erfolgen.

Die Eintragung ins SHSB muss erfolgt und der rechtmässige Eigentümer durch die STV der SKG auf der Original-Abstammungsurkunde eingetragen und beglaubigt sein.

Hunde, die im SHSB registriert sind, müssen ihre zuchthygienischen Untersuchungen (Art. 2.3) in der Schweiz vorgenommen und ausgewertet haben.

Veterinärmedizinische Atteste haben nur Gültigkeit, wenn der betreffende Hund durch Implantieren eines Microchips gekennzeichnet ist und die Kennzeichnummer auf den Attesten vermerkt ist.

Für die Zuchtzulassung muss die Formwertbeurteilung und die Verhaltensbeurteilung bestanden sein.

Hunde, an denen operative Eingriffe von zuchthygienischer Bedeutung vorgenommen wurden, (z.B. wegen Entropium, nicht abgestiegener Hoden, Patella usw.) dürfen nicht an einer Ankörung vorgestellt und nicht zur Zucht verwendet werden.

Nachkommen von Elterntieren, die in der Schweiz «zur Zucht gesperrt» sind, werden vom SNK nicht angekört.

Hitzige Hündinnen sind zugelassen, werden jedoch am Schluss beurteilt.

- 3.3 Die Zuständigkeit für die Durchführung der Ankörung liegt beim Vorstand des SNK, die Organisation obliegt dem Zuchtwart oder dessen Stellvertreter.

- 3.4 Die Ankörung wird mindestens einmal halbjährlich durchgeführt und jeweils mindestens vier Wochen im Voraus im offiziellen Publikationsorgan und/oder der Homepage des SNK angekündigt.
- 3.5 Die Formwertbeurteilung erfolgt durch einen FCI-Spezialrichter für die Rasse Neufundländer. Richter müssen bei Hunden aus ihrem Besitz und/oder aus ihrer Zucht in den Ausstand treten.
- 3.6 Die Verhaltensbeurteilung wird von einem ausgebildeten Verhaltensrichter vorgenommen. Geprüft wird das Verhalten in friedlicher Situation unter verschiedenen Umwelteinwirkungen. Verhaltensrichter müssen bei Hunden aus ihrem Besitz und/oder aus ihrer Zucht in den Ausstand treten.

3.7 **Formalitäten**

Kopien folgender Dokumente sind bei der Anmeldung zur Ankörung beizulegen:

- Abstammungsurkunde
- HD-Attest, ausgestellt durch die Vetsuisse Fakultät Bern oder Zürich
- ED-Attest, ausgestellt durch die Vetsuisse Fakultät Bern oder Zürich
- Augenattest, ausgestellt von einem ECVO-Spezialtierarzt für Augenheilkunde
- Patella-Attest, ausgestellt von einem untersuchungsberechtigten Tierarzt
- DNA-Attest betreff Cystinurie
- Formular „Kardiologische Untersuchung“
- Formular „Blutproben-Archiv (DNA-Bank) des SNK“

Sämtliche Originaldokumente sind anlässlich der Ankörung dem Körgremium vorzuweisen. Sie gehen nach dem entsprechenden Eintrag auf der Abstammungsurkunde durch die Zuchtadministration wieder an den Eigentümer zurück.

3.8 **Mögliche Entscheide**

- Zur Zucht zugelassen:

Für Hunde, die dem Standard der FCI in hohem Masse entsprechen und die Verhaltensbeurteilung bestanden haben.

- Für einen (1) Wurf zugelassen:

Für Hunde, welche Schwächen in Typ und/oder Gebäude aufweisen und die Verhaltensbeurteilung bestanden haben.

Eine Paarung darf nur nach Absprache mit der Zuchtkommission stattfinden. Die Anfrage betreffend Zuchtpartner ist mindestens 6 Wochen vor dem Belegen schriftlich an die Zuchtkommission zu richten. Eine Nachzuchtkontrolle von mindestens 75% der Nachkommen aus demselben Wurf anlässlich einer Ankörung oder einer Nachzuchtbeurteilung im Alter ab 12 Monaten, wobei merkmalspezifisch vorgegangen wird und das jugendliche Alter der vorgeführten Nachzucht nicht ins Gewicht fallen darf, ist obligatorisch. Über die weitere Zuchtverwendung entscheidet ein FCI-Spezialrichter für die Rasse Neufundländer, gemeinsam mit der Zuchtkommission.

- Zurückgestellt:

Für Hunde, die noch stark in der Entwicklung stehen oder die sich zum Zeitpunkt der Ankörung nicht in guter Verfassung zeigen. Sie können noch ein zweites und letztes Mal an einer Ankörung vorgestellt werden.

- Zur Zucht gesperrt:

Für Hunde, die dem Standard nicht in hohem Masse entsprechen, einen der nachbenannten zuchtausschliessenden Fehler (Art. 4) aufweisen oder die Verhaltensbeurteilung zweimal nicht bestanden haben.

- 3.9 Für jeden vorgeführten Hund wird ein Körperbericht erstellt, in dem die Zuchtzulassung, die Zurückstellung oder die Zuchtsperre und deren Begründung festgehalten werden und der von einem Richter und dem Zuchtwart oder dessen Stellvertreter unterzeichnet werden muss.
- 3.10 Die möglichen Entscheide «zur Zucht zugelassen» / «für einen (1) Wurf zugelassen» / «zur Zucht gesperrt» sowie der HD-, ED-, Patella-, Augen-, Cystinurie- und Herz-Befund werden durch die Zuchtadministration auf der Rückseite der Original-Abstammungsurkunde eingetragen, datiert unterzeichnet und der STV gemeldet. Der Vermerk „zur Zucht gesperrt“ wird erst nach Ablauf der Rekursfrist auf der Abstammungsurkunde eingetragen.
- 3.11 Die neu zur Zucht zugelassenen Hunde werden im offiziellen Publikationsorgan des SNK veröffentlicht und der STV von der Zuchtadministration gemeldet. Die abgekörten und die nicht körfähigen Hunde sind von der Zuchtadministration der STV zu melden.
- 3.12 Die Gebühren für die Ankörung und die Gebühren für die Verhaltensbeurteilung müssen unabhängig von der erreichten Qualifikation entrichtet werden. Der Bezahlungsmodus wird im offiziellen Publikationsorgan des SNK angekündigt.
- 3.13 Eine Einzelankörung ist auf besonderen Antrag hin möglich. Dieser ist schriftlich und begründet beim Zuchtwart einzureichen. Die Zuchtkommission organisiert die Ankörung, welche innerhalb von 6 Wochen durchgeführt werden muss. Sämtliche anfallende Kosten und Gebühren gehen nach Aufwand, unabhängig vom Entscheid (Qualifikation), vollumfänglich zu Lasten des Antragstellers. Die Kosten sind dem Antragsteller im Voraus schriftlich mitzuteilen gemäss dem Gebührenreglement des SNK.

4. Zuchtausschlussgründe

- 4.1 Unabhängig vom Formwert gelten als zuchtausschliessende Fehler:
- a) Disqualifikationsgründe gemäss FCI-Standard Nr. 50 für Neufundländer
 - b) Hüftgelenksdysplasie über Grad C
 - c) Ellbogengelenksdysplasie über Grad 2
 - d) Knickrute
 - e) Kryptorchismus (ein- oder beidseitig) und sonstige Hodenanomalien
 - f) Augenanomalien gemäss Attest ECVO (Art. 3.7)

- g) Gebissfehler: Vor-, Rück- oder Kreuzbiss, missgebildetes oder unterentwickeltes Gebiss, das Fehlen von mehr als 4 Zähnen, wobei pro Gesichtshälfte (Fangvertikalschnitt) max. 2 Zähne und nur P1 / P2 und / oder M3 fehlen dürfen. Toleriert werden: Zangengebiss, leicht unregelmässige Stellung und Überzahl bei den Schneidezähnen sowie doppelte P1.
- h) An Cystinurie erkrankte Hunde
- i) Herzerkrankungen (z.B. Kardiomyopathie, persistierende Ductus Arteriosus Botalli PDA, Aortenstenose, Pulmonalstenose etc.)
- j) Blutflussgeschwindigkeit in der Aorta über 2,0 m/sec, Blutflussgeschwindigkeit in der Pulmonalis über 1,8 m/sec
- k) Weitere vererbte Krankheiten und Defekte von klinischer Relevanz
- l) Fehlfarben
- m) Anhäufung einzelner kleiner Fehler, welche die Mindestformwertnote „sehr gut“ nicht mehr zulassen
- n) Ängstlichkeit, Aggressivität, starke Abweichung vom Verhaltensprofil
- o) Verhaltensbeurteilung zweimal nicht bestanden

4.2 Wurde eine Hündin zweimal mit Kaiserschnitt entbunden, verliert sie automatisch die Zuchtzulassung.

5. Importtiere

5.1 Importtiere müssen vor ihrer Zuchtverwendung in der Schweiz vom SNK zur Zucht zugelassen werden, d.h. eine Ankorung gemäss Art. 3 bestehen.

5.2 Bereits vorhandene ausländische HD-, ED-, PL- und Augenatteste werden anerkannt, sofern sie nach den Normen der FCI von einer offiziellen Auswertungsstelle ausgestellt wurden und die Kennzeichennummer des Hundes enthalten.

Herzatteste von Importtieren werden anerkannt, wenn die Untersuchung von einem dafür ausgewiesenen Tierarzt erfolgte und die Kennzeichennummer des Hundes enthalten ist.

Cystinurie-Befunde von Importtieren werden anerkannt, wenn der DNA-Test von einem anerkannten Labor gemacht wurde und der betreffende Hund vom Tierarzt identifiziert, und dies beglaubigt wurde.

5.3 Für trächtig importierte Hündinnen gilt Art. 3.2.6 des ZRSKG. Der Wurf muss ordnungsgemäss gemeldet werden und wird vom SNK kontrolliert. Für die Aufzucht der Welpen gelten die Bestimmungen dieses ZKR und des ZRSKG. Für in der Schweiz gezüchtete, ins Ausland verkaufte oder abgetretene und wieder importierte Hündinnen gilt dieser Artikel nicht. Diese Hündinnen müssen zwingend vor einem Zuchteinsatz in der Schweiz eine Ankorung des SNK bestanden haben.

- 5.4 Kann nachgewiesen werden, dass in der Schweiz geborene oder in die Schweiz importierte Hündinnen oder Rüden, welche die Zucht Voraussetzungen in der Schweiz nicht erfüllen, im Ausland zur Zucht verwendet wurden, werden deren Nachkommen bis zur 3. Generation beim Import in die Schweiz, bzw. bei der Eintragung ins SHSB für 3 Generationen zur Zucht gesperrt gemäss AB/ZRSKG Art. 2.8.3

6 Nachträglicher Zuchtausschluss (Abkörung)

Zur Zucht zugelassene Hunde, bei denen nachträglich Verhaltensauffälligkeiten (Aggressivität und/oder Ängstlichkeit), Exterieurfehler oder Erbkrankheiten von klinischer Relevanz festgestellt werden, oder unter deren Nachkommen nachweisbar über dem Rassedurchschnitt liegende zuchtausschliessende Fehler oder Erbkrankheiten von klinischer Relevanz auftreten, werden durch die Zuchtkommission nachträglich zur Zucht ausgeschlossen.

Die Zuchtkommission ist befugt, die Vorführung von Zuchttieren und/oder von deren Nachkommen, sowie allfällig nötige veterinärmedizinische Abklärungen zu verlangen und Einsicht in die Resultate zu nehmen. Die Kosten trägt der Eigentümer des betreffenden Hundes. Erweist sich ein Verdacht als unbegründet, werden die entstandenen Kosten für die veterinärmedizinischen Untersuchungen vom SNK übernommen. Während der Zeit der Abklärung darf der Hund nicht zur Zucht verwendet werden.

Der Eigentümer des betreffenden Hundes ist vor der Beschlussfassung über einen Zuchtausschluss anzuhören. Der Entscheid muss ihm klar begründet und mittels eingeschriebenem Brief mitgeteilt werden.

Der Zuchtausschluss wird, nach Ablauf der Einsprachefrist und nach Ausschöpfung der Rekursmöglichkeiten, auf der Rückseite der Originalabstammungsurkunde eingetragen, der STV der SKG gemeldet und im offiziellen Publikationsorgan des SNK publiziert.

7. Zuchtbestimmungen

7.1 Zuchtname

Der Zuchtname ist ein von der SKG national und von der FCI international geschützter Name der Zuchtstätte, in welcher Hunde unter den Bestimmungen der SKG/FCI gezüchtet werden AB/ZRSKG Art. 4.

7.2 Neuzüchter

Bevor ein Neuzüchter eine Hündin belegen darf, muss er seine Zuchtstätte von einem offiziellen Zuchtstättenkontrolleur des SNK kontrollieren lassen (ZRSKG Art. 3.5.1). Der Kontrollbericht ist der Wurfmeldung der SKG beizulegen. Das gilt ebenfalls für jeden Züchter, der umzieht, sowie Neufundländerneuzüchter, welche bereits eine andere Rasse züchten oder gezüchtet haben. Es ist Sache des zukünftigen Züchters, sich frühzeitig vor dem Belegen einer Hündin für die Neuzüchterkontrolle beim Zuchtwart zu melden. Die Kontrolle ist gebührenpflichtig.

- 7.3 Züchter, die länger als 10 Jahre keinen Wurf mehr in ihrer Zuchtstätte aufgezogen haben, müssen sich frühzeitig vor dem Belegen einer Hündin beim Zuchtwart für eine Zuchtstättenvorkontrolle melden (analog Neuzüchter-Zuchtstättenvorkontrolle). Die Kontrolle ist gebührenpflichtig.

7.4 **Mindestalter / Höchstalter für die Zuchtverwendung**

- Für Hündinnen ab vollendetem 20. Lebensmonat und bestandener Körung, bis zum vollendetem 8. Lebensjahr (8. Geburtstag). Massgebend ist jeweils das Deckdatum.
- Für Rüden ab bestandener Ankörung/Zuchtzulassungsprüfung, ohne Altersbegrenzung.

8. Farben

- 8.1 Die Farben sind im FCI-Standard verankert. Diese sind auf den Abstammungsurkunden festzuhalten.
- 8.2 Bei Hunden, die möglicherweise Träger von mehr als einer rezessiven Farbe oder Träger einer Fehlfarbe sind, kann die Zuchtkommission einen DNA-Test bezüglich rezessiver Fellfarben verlangen. Die genetische Untersuchung erblich bedingter Fellfarbe ist durch ein zertifiziertes Labor vorzunehmen und muss vor der Zuchtzulassungsprüfung gemacht werden.
- 8.3 Hunde, die Träger von mehr als einer rezessiven Farbe oder Träger einer Fehlfarbe sind müssen so gepaart werden, dass keine Fehlfarben entstehen. (Siehe auch Artikel 9.14).

9. Verpaarungsvorschriften

- 9.1 Jede Belegung ist auf der offiziellen SKG-Deckbescheinigung datums- und wahrheitsgetreu anzugeben und muss von den Eigentümern/Haltern der beiden Zuchttiere unterschriftlich bestätigt werden. Der Eigentümer/Halter der Hündin ist verpflichtet eine Kopie der Deckbescheinigung innert 5 Tagen der Zuchtadministration zuzustellen.
- 9.2 Ist eine Paarung mit einem im Ausland stehenden Deckrüden vorgesehen, hat sich der in der Schweiz wohnende Eigentümer/Halter der Hündin vorgängig zu vergewissern, dass der Rüde eine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde besitzt und im betreffenden Land, von dem der FCI angeschlossenen Landesverband zur Zucht verwendet werden darf. Steht der Rüde in einem Land in den Körungen durchgeführt werden, muss er angekört sein.
- 9.3 Im Ausland stehende Deckrüden müssen ausserdem den HD/ED-Vorschriften des SNK-Reglements entsprechen, sowie ein Resultat der Herzuntersuchung mit Doppler-Ultraschall vorweisen. Anerkannt werden HD/ED-Zeugnisse, die nach den Normen der FCI von einer offiziellen Auswertungsstelle des betreffenden Landes ausgestellt wurden.
- 9.4 Der Eigentümer/Halter der Hündin sowie der des Rüden haben sich die folgenden erforderlichen Belege selbst zu beschaffen: Kopien von der Abstammungsurkunde, des HD/ED-Zeugnisses, des Cystinurie-Attestes, des kardiologischen Befundes und der all-fälligen Körbescheinigung. Sie sind der Zuchtadministration des SNK zusammen mit der Deckbescheinigung (blaue Kopie) einzusenden.

- 9.5 Paarungen mit Rüden, die in der Schweiz zur Zucht gesperrt wurden und im Ausland stehen, sind nicht gestattet.
- 9.6 Deckrüden, im Eigentum von im Ausland wohnhaften Personen die auf Deckstation in der Schweiz gehalten werden, müssen eine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde besitzen, in ihrem Heimatland von dem der FCI angeschlossenen Landesverband zur Zucht verwendet werden dürfen und den Zuchtvorschriften des ZKR Art. 9.3 entsprechen. Sie dürfen für einen Zeitraum von 12 Monaten in der Schweiz zur Zucht eingesetzt werden.
- 9.7 Falls ein Deckrüde im Eigentum/Besitz von mehr als einer Person steht und einer der Miteigentümer/Mitbesitzer Wohnsitz in der Schweiz hat, muss der Deckrüde vor seiner ersten Zuchtverwendung in der Schweiz die Zuchtvorschriften des SNK und der SKG erfüllen (ZRSKG Art. 3.2.5b).
- 9.8 Mit einem Deckrüden dürfen pro Kalenderjahr höchstens 3 Würfe mit in der Schweiz stehenden Hündinnen gezüchtet werden.
- 9.9 Für die künstliche Besamung gelten die entsprechenden Bestimmungen des Internationalen Zuchtreglements der FCI (Art. 13).
- 9.10 In einer Zuchtstätte dürfen innerhalb von 6 Wochen höchstens 2 Hündinnen belegt werden.
- 9.11 Eine einmalige Wurfwiederholung ist gestattet. Bei weiteren Wurfwiederholungen muss mindestens 6 Wochen vor der geplanten Paarung ein schriftlich begründetes Gesuch an die Zuchtkommission gestellt werden.
- 9.12 Hunde mit HD-Grad C dürfen nur mit Hunden gepaart werden, die HD-Grad A oder Grad B aufweisen.
Hunde mit ED-Grad 1 und Grad 2 dürfen nur mit Hunden gepaart werden, die ED-Grad 0 aufweisen.
Hunde mit ED-Grad 2 dürfen nur nach schriftlicher Absprache mit der Zuchtkommission (min. 6 Wochen im Voraus) gepaart werden.
- 9.13 Paarungen zwischen Hunden mit folgenden Cystinurie-Befunden sind erlaubt:
- Cystinurie erbgesund x Cystinurie erbgesund.
 - Cystinurie Träger dürfen nur mit erbgesunden Tieren gepaart werden. Hunde, deren Cystinurie-Ergebnisse unbekannt sind, werden als Cystinurie Träger betrachtet.
- 9.14 Hunde die Träger von mehr als einer rezessiven Farbe oder Träger einer Fehlfarbe sind dürfen nur nach schriftlicher Absprache mit der Zuchtkommission gepaart werden.

- 9.15 Paarungen mit einem Ahnenverlustkoeffizienten von unter 80%, berechnet auf 5 Generationen (62 Ahnen), sind nur nach vorherigem schriftlichem Gesuch an die Zuchtkommission gestattet. Das Gesuch mit Begründung ist unter Beilage einer Kopie der Abstammungsurkunde mindestens 6 Wochen vor der geplanten Paarung der Zuchtadministration einzureichen.
- 9.16 Während der Hitze darf eine Hündin nur durch einen einzigen Rüden gedeckt werden. Wird sie absichtlich oder unabsichtlich von mehr als einem Rüden gedeckt, so erhalten nur diejenigen Welpen eine Abstammungsurkunde, deren Abstammung mittels eines genetischen Abstammungsnachweises, durchgeführt nach den Empfehlungen der „International Society for Animal Genetics (ISAG)“, zweifelsfrei geklärt werden kann und der Deckrüde zur Zucht zugelassen ist.

10. Wurf und Aufzucht

- 10.1 Mit einer Hündin dürfen im Zeitraum von 2 Kalenderjahren höchstens 2 Würfe gezüchtet werden. Nach einer Geburt darf die Hündin jedoch frühestens 10 Monate nach dem letzten Wurfdatum wieder gedeckt werden. Werden mehr als 8 Welpen aufgezogen, muss der Mutterhündin eine Zuchtpause von 13 Monaten eingeräumt werden. Massgebend ist der Zeitraum zwischen Wurfdatum und nächstem Deckdatum. Auf Antrag kann in Einzelfällen von der Zuchtkommission einer Verkürzung von maximal 21 Tagen zugestimmt werden. Als Wurf gilt jede ab der 8. Trächtigkeitswoche (ab 50 Tagen) erfolgte Geburt, ungeachtet, ob die Welpen aufgezogen werden oder nicht. Eine Geburt in diesem Sinne ist auch gegeben, wenn die Welpen tot geboren werden, durch chirurgischen Eingriff zur Welt kommen oder nicht ins SHSB eingetragen werden können (z. B. Mischlinge). Jeder gefallene Wurf muss der Zuchtadministration gemeldet werden und wird auf der Abstammungsurkunde der Mutterhündin eingetragen.
- 10.2 Der Züchter muss zeitlich in der Lage sein und die nötigen Kenntnisse besitzen, um die fachgerechte Ernährung, Pflege und ausreichende Betreuung eines Wurfes während der ganzen Aufzuchtperiode bis zur Abgabe zu gewährleisten. Bei regelmässiger Abwesenheit des Züchters von mehr als 4 Stunden pro Tag (z.B. berufliche Tätigkeit ausser Haus) ist eine verantwortliche Betreuerperson einzusetzen.
- 10.3 Von einem Wurf sind alle gesunden Welpen aufzuziehen. Welpen mit körperlichen Defekten, die einen krankhaften Zustand darstellen, welcher dem Tier Schmerzen zufügt und/oder Leiden verursacht und mit konservativen Behandlungsmethoden nicht geheilt werden können, müssen in Absprache mit dem behandelnden Tierarzt tierschutzgerecht euthanasiert werden.
- 10.4 Allfällig vorhandene Afterkrallen sind zwischen dem 2. und 4. Lebensstag fach- und tierschutzgerecht zu entfernen.
- 10.5 Die Welpengewichte sind durch tägliches, und nach Umstellung auf feste Nahrung, durch mindestens wöchentliches Wägen zu kontrollieren und schriftlich auf einer Gewichtstabelle festzuhalten. Die Aufzeichnungen sind dem Wurf- und Zuchtstättenkontrolleur vorzulegen.

- 10.6 Die Welpen sind während der Aufzucht regelmässig und einzeln mit einem vom Tierarzt empfohlenen Entwurmungspräparat zu entwurmen. Erstmals im Alter von 8 bis 12 Tagen, anschliessend weiter bis zu ihrer Abgabe entsprechend den Angaben vom Hersteller des Präparates.
- 10.7 Die Welpen sind durch einen Tierarzt gegen die wichtigsten Infektionskrankheiten zu impfen. Die erste Schutzimpfung ist im Alter von ca. 8 Wochen vorzunehmen, jedoch rechtzeitig (mind. 1 Woche) vor der Welpenabgabe.
- 10.8 Um die Gesundheit der Rasse sicherzustellen, ist von allen Welpen durch den Tierarzt eine Blutprobe zu entnehmen. Sie kann in der Regel anlässlich des Impftermins und mit der Kennzeichnung durch einen Microchip erfolgen. Die Kosten gehen zu Lasten des Züchters. Die Blutproben werden im Archiv der Vetsuisse Fakultät Bern zu Händen des SNK gratis gelagert. Beim Auftreten von neuen Erbkrankheiten stehen sie zu Forschungs-zwecken sofort zur Verfügung. Dem Tierarzt ist das vom SNK hergestellte Formular zu übergeben, welches dem Züchter von der Zuchtadministration zugestellt wird.
- 10.9 Bei Grosswürfen (über 8 Welpen), oder wenn die Milchleistung der Mutterhündin nicht gewährleistet ist, muss sie unterstützt werden, indem die Welpen regelmässig, wenn nötig „rund um die Uhr“ mit geeigneter Welpenmilch versorgt werden.
- 10.10 Zur Aufzucht von Grosswürfen, oder wenn die Milchleistung der Mütterhündin nicht gewährleistet ist, kann auch eine Amme zugezogen werden. Der Züchter hat selbst für die Beschaffung einer geeigneten Amme besorgt zu sein. Diese kann auch einer anderen Rasse angehören oder ein Mischling sein, muss in der Grösse jedoch etwa einem Neufundländer entsprechen, tiergerecht und unter einwandfreien Bedingungen gehalten werden.

Der Altersunterschied, zwischen den zu unterlegenden und allfälligen eigenen Welpen, sollte möglichst gering sein und darf höchstens 1 Woche betragen. Die Amme darf insgesamt nicht mehr als 8 Welpen aufziehen. Welpen der gleichen Rasse dürfen aus höchstens 2 verschiedenen Würfen stammen.

Die Welpen sind der Amme frühestens am 2. Tag nach der Geburt (Kolostralmilch), jedoch spätestens am 5. Tag zuzuführen. Um Verwechslungen auszuschliessen sind die Welpen nötigenfalls zu kennzeichnen. Sie dürfen erst nach der Umstellung auf feste Nahrung und nicht vor Ablauf der 4. Lebenswoche in den Wurfverband zurückgeführt werden.

Es wird empfohlen, vor der Überführung der Welpen zur Amme zwischen dem Züchter des Wurfes und dem Eigentümer der Amme einen schriftlichen Vertrag abzuschliessen, welcher Rechte und Pflichten beider Parteien regelt, insbesondere die finanziellen Belange, sowie die Verantwortung und Haftung bei nötiger veterinärmedizinischer Behandlung oder dem Tod von Welpen.

- 10.11 Das Zuchtrecht resp. die Abtretung des Zuchtrechts richtet sich nach den Bestimmungen des ZRSKG Art.3.4.1.

10.12 Für die auswärtige Aufzucht gelten die Bestimmungen des ZRSKG Art.3.4.2.

11. Kennzeichnung der Welpen

11.1 Sämtliche Welpen müssen vor der Abgabe durch einen in der Schweiz praktizierenden Tierarzt mittels Mikrochip, der den Landescode der Schweiz enthält, gekennzeichnet werden. Die Mikrochipnummer ist vom Tierarzt mittels Kleber auf der Original-Abstammungsurkunde anzubringen. Der Züchter hat den Käufer über die Kennzeichnung mit Microchip und über die Eintragung bei der Registrierungsstelle zu orientieren.

12. Abgabe der Welpen

12.1 Die Welpen dürfen erst nach der vollendeten 9. Lebenswoche und nur gechippt, regelmässig entwurmt, geimpft und in gesundem Zustand abgegeben werden. Zudem muss von jedem Welpen eine Blutprobe durch den Tierarzt an die Vetsuisse-Fakultät Bern, mit dem vom SNK hergestellten Formular gesandt werden (eine Formular-kopie geht an die Zuchtadministration).

12.2 Der Züchter ist verpflichtet, den Käufer auf allfällige, in diesem Alter bereits feststellbare Fehler und Mängel (Vor- und Rückbiss, ein- oder beidseitiger Kryptorchismus usw.) schriftlich aufmerksam zu machen und darf auch ernstzunehmende Krankheiten nicht verschweigen, die ein Welpe durchgemacht hat.

12.3 Der Züchter ist verpflichtet, Welpen/Hunde mit dem schriftlichen Kaufvertrag der SKG oder einem Kaufvertrag mit gleichwertigem Inhalt abzugeben. Er hat den Käufern auch nach der Abgabe der Welpen/Hunde beratend zur Seite zu stehen. Im Falle berechtigter Gewährleistungsansprüche ist er gehalten, eine einvernehmliche Lösung mit dem Käufer anzustreben.

12.4 Die Abstammungsurkunden sind vom Züchter sofort nach Erhalt auf ihre Richtigkeit zu prüfen und zu unterzeichnen. Diese ist dem Käufer, zusammen mit folgenden Unterlagen unentgeltlich abzugeben:

- Impfzeugnis mit Impfplan
- Fütterungsanleitung
- Entwurmungsanleitung
- Kopie des Wurfabnahmeprotokolls
- SNK-Beitrittsgesuch
- Flyer des SNK
- Kopie Blutentnahme Formular „Blutproben-Archiv (DNA-Bank) des SNK“

13. Mindestanforderungen an Züchter und Zuchtstätten

- 13.1 Jede Zuchtstätte muss über eine Unterkunft und einen geeigneten Auslauf im Freien verfügen. Sowohl Unterkunft als auch Freiauslauf müssen sich in Sicht- und Hörbereich des Züchters befinden.
- 13.2 Als Unterkunft werden Wurflager, Schlafstelle und Aufenthaltsraum der Hunde bezeichnet. Das Wurflager oder die Wurfkiste muss der Hündin gestatten sich darin aufrecht, frei und ungehindert zu bewegen. Sie muss darin ausgestreckt liegen können und die Welpen müssen ausreichend Liegefläche zur Verfügung haben. Das Wurflager muss trocken, vor Zugluft geschützt und vom Boden her gut isoliert sein. Die Mutterhündin muss die Möglichkeit haben, sich innerhalb der Unterkunft von den Welpen absondern zu können (Fluchtplatz).
Die Unterkunft muss genügend Tageslicht und Frischluftzufuhr erhalten und soll nach Möglichkeit einen direkten Zugang zum Auslauf haben. Sie muss leicht zugänglich und praktisch zu reinigen sein. Für Winterwürfe muss eine Heizmöglichkeit vorhanden sein. Bei misslichen Wetterverhältnissen muss für die Welpen ein Aufenthaltsraum verfügbar sein, der ihnen Beschäftigungs- und ausreichend Bewegungsmöglichkeiten bietet. Das Mindestmass für die Unterkunft beträgt 16 m².
- 13.3 Als Auslauf wird ein Areal im Freien von mindestens 60 m² Fläche pro Wurf verlangt, innerhalb deren sich die Welpen gefahrlos frei bewegen können. Der Auslauf muss zum grösseren Teil aus natürlichem Untergrund (Gras, Kies, Sand) bestehen. Er muss entweder einen direkten Zugang zur Unterkunft (Aufenthaltsraum) haben oder einen windgeschützten, überdachten Liegeplatz aufweisen, dessen Boden gegen Nässe und Kälte isoliert ist.
Der Auslauf soll sowohl besonnte als auch schattige Stellen aufweisen, abwechslungsreich gestaltet sein und den Welpen Beschäftigungsmöglichkeiten bieten. Die Umzäunung muss stabil, ausbruch- und verletzungssicher sein.
- 13.4 Unterkunft, Auslauf, Trink- und Futtergefässe sind stets sauber zu halten. Frisches Wasser muss allen Hunden jederzeit zur Verfügung stehen.
- 13.5 Bei Beanstandungen hinsichtlich Haltungs-, Aufzucht- und Pflegebedingungen wird dem Züchter vom Kontrolleur eine Frist zur Behebung der Mängel angesetzt. Falls die Anweisungen des zuständigen Funktionärs nicht befolgt werden, oder wenn Hundehaltung und Welpenaufzucht wiederholt beanstandet werden müssen, wird der AAZ der SKG informiert, der nötigenfalls das Verfahren auf Sanktionen einleitet (ZRSKG Art. 6).
- 13.6 In begründeten Fällen kann der Rasseklub beim AAZ eine kostenpflichtige, neutrale Kontrolle durch einen Zuchtstättenberater der SKG, in Begleitung eines Klubfunktionärs, beantragen.

14. Wurf- und Zuchtstättenkontrollen

- 14.1 Jede Zuchtstätte wird zum Zeitpunkt eines Wurfes mindestens einmal hinsichtlich Haltungs- und Aufzuchtbedingungen kontrolliert. Zuständig für diese Kontrolle sind die Zuchtstättenkontrollleure.

Die Zuchtstätten- und Wurfkontrollen können sowohl angemeldet als auch unangemeldet erfolgen. Sie beinhalten auch die Prüfung der Haltungs- und Pflegebedingungen aller anderen Hunde der betreffenden Zuchtstätten. In begründeten Fällen können weitere Kontrollen durchgeführt werden. Bei Wohnungs- oder Hauswechsel muss die neue Anlage vor der Belegung einer Hündin neu abgenommen werden.

Der Inhaber der Zuchtstätte bzw. der Halter der Amme hat dem Kontrolleur Zutritt zum Wurf und zu allen in der Zuchtstätte gehaltenen Hunden zu gewähren und im Zusammenhang mit dem Zuchtgeschehen verlangte Auskünfte wahrheitsgemäss zu erteilen.

14.2 Die reguläre Wurf- und Zuchtstättenkontrolle findet, in der Regel unter Voranmeldung, zwischen der 8. und 9. Lebenswoche statt. Die Welpen müssen gechipt sein.

14.3 Würfe mit mehr als 8 Welpen sowie Neuzüchter werden mindestens zweimal kontrolliert. Die erste Kontrolle kann unangemeldet in den drei ersten Lebenswochen erfolgen, die reguläre Kontrolle (Art. 14.2) wird, in der Regel unter Voranmeldung, in der 8. bis 9. Lebenswoche ausgeführt.

14.4 Organisation:

Die Verantwortung für die Organisation und die Durchführung der Wurfkontrolle liegt beim Zuchtwart. Er kann stellvertretend Zuchtstättenkontrolleure beauftragen, welche dem Anforderungsprofil für Zuchtkommissionsmitglieder / Zuchtstättenkontrolleure entsprechen. Ihre Ausbildung liegt in der Verantwortung der Zuchtcommission. Die Zuchtstättenkontrolleure sind berechtigt, auch bei Würfen mit weniger als 8 Welpen in den ersten Lebenswochen eine unangemeldete, kostenpflichtige Kontrolle durchzuführen.

14.5 Bei jedem Kontrollbesuch wird ein Bericht erstellt, der vom Züchter und Kontrolleur zu unterzeichnen ist. Allfällige Beanstandungen und die zur Behebung der Mängel angesetzte Frist werden darin festgehalten. Eine Kopie des Kontrollberichtes geht an den Züchter.

15. Administrative Verpflichtungen und Ausbildung

15.1 Pflichten des Züchters

- Jede Belegung ist mittels der blauen Kopie des SKG-Deckbescheinigungsformulars der Zuchtadministration innert 5 Tagen anzuzeigen.
- Steht der Deckrüde im Ausland, sind der Deckbescheinigung zusätzlich gut lesbare Kopien seiner Abstammungsurkunde, seines HD/ED-Zeugnisses, seines Cystinurie-Befundes und seiner Herzuntersuchung mit Doppler-Ultraschall beizulegen.
- Jeder Wurf ist innert 5 Tagen schriftlich mittels klubinterner Wurfmeldung der Zuchtadministration zu melden. Ein Neuzüchter muss seinen Wurf zusätzlich am Tag nach der abgeschlossenen Geburt telefonisch dem Zuchtwart oder der Zuchtadministration melden.
- Das Leerbleiben der Hündin muss mittels klubinterner Wurfmeldung der Zuchtadministration gemeldet werden.
- Das wahrheitsgetreu und vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Wurfmeldeformular

der SKG, inkl. den verlangten Beilagen (gem. Wurfmeldeformular), ist innert 3 Wochen dem Zuchtwart zuzustellen, welches er nach Überprüfung an die STV weiterleitet. Fehlen Beilagen oder ist die Wurfmeldung unvollständig oder nicht eindeutig lesbar ausgefüllt, wird diese an den Züchter zurückgeschickt und erst nach Vervollständigung an die STV weitergeleitet. Folgen und Kosten einer verspäteten Meldung trägt der Züchter.

- Der Züchter ist verpflichtet, ein Wurfbuch gemäss Vorgaben der SKG zu führen und dieses bei der Wurf- und Zuchtstättenkontrolle vorzulegen. Ebenso sind die Eigentümer/Halter von Deckrüden verpflichtet, über Deckakte Buch zu führen.
- Der Züchter ist verpflichtet, nach der Welpenabgabe der Zuchtadministration eine Kopie der Bestätigungen der Blutentnahme (Art. 12.1) jedes Welpen, eine Ahnentafelkopie eines beliebigen Welpen sowie die Namen und Adressen der neuen Eigentümer zuzusenden (Mitgliederwerbung, Nachzuchtbeurteilung/Junghundeschau etc.).
- Der Züchter muss die Zuchtadministration über ernstzunehmende Erkrankungen, sowie über die Todesfälle seiner gezüchteten Hunde mittels entsprechenden SNK-Meldeblättern orientieren.

15.2 Die Zuchtkommission

Die Zuchtkommission setzt sich aus mindestens 3 Mitgliedern zusammen, die von der GV des SNK gewählt werden. Ihre Amtsdauer beträgt jeweils 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Zuchtkommission wird vom Zuchtwart (Präsident der Zuchtkommission) geleitet. Mit Ausnahme des Zuchtwartes konstituiert sich die Zuchtkommission selbst. Ein Zuchtkommissionsmitglied ist für die Zuchtadministration verantwortlich. Organisatorische Belange können auch an Nicht-Zuchtkommissionsmitglieder delegiert werden.

Pflichten der Zuchtkommission

- Durchführung und Mithilfe bei der Ankörung/Zuchtzulassungsprüfung, Abkörung, Nachzuchtbeurteilung/Junghundeschau, Seniorentag etc.
- Wurf- und Zuchtstättenkontrollen, Erstkontrollen, Neuzüchterkontrollen, Nachkontrollen.
- Bestimmen von Richtern für die Ankörung/Zuchtzulassungsprüfung.
- Datenverwaltung/Zuchtadministration.
- Beraten des Vorstands in züchterischen Belangen.
- Behandlung von Gesuchen und Rekursen.
- Beantragen von Sanktionen beim Vorstand gegen fehlbare Personen.
- Ausarbeitung von klubinternen Formularen, welche die Zucht betreffen.
- Ausarbeitung von Reglementänderungen bzw. von zuchthygienischen Massnahmen.
- Rekrutierung und Ausbildung von Zuchtstätten- und Wurfskontrolleuren.
- Vorschlagen von Verhaltensrichteranwälter an den Vorstand.
- Vorschlagen von Rasserichtern (Ausstellung) an den Vorstand.
- Antragsstellung an den Vorstand und die Generalversammlung SNK.

15.3 Der Zuchtwart

Der Zuchtwart ist Präsident der Zuchtkommission und er gehört von Amtes wegen dem Vorstand an. Im obliegt die Leitung der Zuchtkommission.

Pflichten des Zuchtwarts

- Überprüfung der eingegangenen Wurfmeldungen inkl. Beilagen und Bestätigung der Durchführung der vorgeschriebenen Zuchtstättenkontrollen (bei Neuzüchtern zusätzlich eine Kopie des Vorkontrollberichtes), sowie fristgerechte Weiterleitung an die STV.
- Meldung der Zusatzangaben, die auf den Abstammungsurkunden bei den Vorfahren erscheinen sollen, an die STV (Farben, HD/ED, Cystinuriebefund, Herzbefund, Patellabefund, Augenbefund).
- Einberufung von Zuchtkommissionssitzungen, Traktandenliste erstellen.
- Er verpflichtet sich die Ankörung, die Nachzuchtbeurteilung/Junghundeschau und den Seniorentag zu organisieren. Dies beinhaltet die Platzreservation, das Aufbieten der Richter und des allfälligen Tierarztes beim Seniorentag.
- Er organisiert die Wurf-/Zuchtstättenkontrollen, Erstkontrollen, Neuzüchterkontrollen, Nachkontrollen.
- Ihm fällt insbesondere die Aufgabe zu, die Zucht von Neufundländern in der Schweiz zu überwachen, d.h. er muss die Einhaltung der Bestimmungen dieses Reglements und des ZRSKG durchsetzen.
- Er steht Züchtern und Deckrüdeneigentümer beratend zur Seite und erläutert die geltenden Zuchtbestimmungen des SNK, des ZRSKG und der AB/ZRSKG.
- Er orientiert den Vorstand über festgestellte oder vermutete Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement oder das ZRSKG und AB/ZRSKG. Er veranlasst alle zur eindeutigen Klärung des Sach-verhalts nötigen Untersuchungen im Auftrag der Zuchtkommission und / oder des Vorstandes.
- Er erstattet jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit zuhanden des Vorstandes und der Generalversammlung des SNK.
- Er organisiert die Abschlussprüfungen der Ausstellungs- und Verhaltensrichter-Anwärter.

15.4 Pflichten der Zuchtadministration

- Überprüfung der eingegangenen klubinternen Wurfmeldungen inkl. allfälliger Beilagen und Orientierung des Zuchtwarts / der Zuchtkommission.
- Meldung der zur Zucht zugelassenen und begrenzt zur Zucht zugelassenen Hunde an die STV.
- Meldung der gesperrten sowie nachträglich zur Zucht gesperrten und nicht körfähigen Hunde an die STV.
- Orientiert den Zuchtwart und die Zuchtkommission über alle zuchtrelevanten Vorgänge.
- Publizieren der neu angekörnten Hunde im offiziellen Publikationsorgan des SNK.
- Publizieren der HD/ED-Befunde im offiziellen Publikationsorgan des SNK.

- Regelmässig ein Verzeichnis der gefallenen Würfe (Welpenliste) erstellen und an die zuständigen Personen weiterleiten (z.B. Aktuar, Zuchtwart, Webmaster etc.).
- Führung eines klubinternen Zuchtbuchs bzw. Zuchtdatenbank.
- Die Zuchtadministration arbeitet ein Zuchtbuch aus, welches an zuchtinteressierte SNK-Mitglieder gegen eine Gebühr abgegeben wird. Züchter, welche im betreffenden Jahr einen Wurf ins SHSB eingetragen haben, erhalten das Zuchtbuch kostenlos.

15.5 Fortbildung der Zuchtkommissionsmitglieder und Züchter

Der Zuchtwart, die Zuchtkommissionsmitglieder und Züchter sind verpflichtet, mindestens einen Fortbildungskurs pro Jahr zu besuchen. Die Kurskosten gehen zu Lasten des Teilnehmers.

16. Rekurse

- 16.1 Gegen Entscheide der Verhaltensrichter bzw. Formwertrichter kann der Eigentümer des betroffenen Hundes innerhalb von 14 Tagen, vom Datum der Ankörung angerechnet, mittels eingeschriebenem Brief Rekurs bei der Zuchtkommission des SNK einreichen.

Wird Rekurs gegen einen negativen Entscheid des Verhaltensrichters bzw. Formwertrichters eingereicht, so kann der betreffende Hund, sofern kein eindeutig zuchtausschliessender Fehler nach ZKR Art. 4.1 vorliegt, zu einer Neuurteilung der strittigen Punkte aufgeboten werden. Diese Neuurteilung findet in der Regel an einer nächsten offiziellen Ankörung statt. Sie muss durch einen anderen Verhaltensrichter und durch zwei andere Formwertrichter vorgenommen werden. Das bei der Neuurteilung gefällte Urteil ist endgültig.

- 16.2 Gegen Entscheide der Zuchtkommission kann, innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Entscheides, mittels eingeschriebenen Briefes beim Vorstand des SNK, Rekurs eingereicht werden. Der Entscheid des Vorstandes ist, unter Vorbehalt von Art. 16.5, endgültig.

- 16.3 Rekurse gegen Erstgutachten bei HD-, ED-, PL-Auswertungen und Augenbefunden können beim Zuchtwart des SNK innert 14 Tagen nach der Bekanntgabe des Befundes mittels eingeschriebenen Briefes eingereicht werden.

- 16.4 Bei der Beschlussfassung über einen Rekurs treten alle am angefochtenen Entscheid beteiligten Personen in den Ausstand.

- 16.5 Mit jedem Rekurs sind CHF 100.00 Rekursgebühr an den SNK einzuzahlen (ausgenommen Rekurse gegen Erstgutachten gemäss Art. 16.3), die bei Gutheissung der Einsprache zurückerstattet werden. Bei Abweisung verfällt die Rekursgebühr zu Gunsten der Klubkasse. Allfällige Mehrkosten gehen zu Lasten des Rekursstellers (Gutachten, Attest usw.).

- 16.6 Sind in der Anwendung dieses Zucht- und Körreglements Formfehler begangen worden, steht den Betroffenen gegen letztinstanzliche Entscheide des SNK der Rekurs an das

Verbandsgericht offen (ZRSKG Art. 4.7). Der Rekurs ist schriftlich innert 30 Tagen nach Erhalt des angefochtenen Entscheids eingeschrieben, in 3 Exemplaren, an die Geschäftsstelle der SKG, zuhanden des Verbandgerichts, einzureichen und mit Anträgen, ausreichender Begründung und Nennung sämtlicher Beweismittel zu versehen. Eine Kopie des Rekurses ist dem Präsidenten des SNK zuzustellen.

16.7 Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

16.8 Rekursfähige Entscheide sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

17. Sanktionen

Bei Verstössen gegen dieses Zucht- und Körreglement und/oder gegen die Bestimmungen des ZRSKG werden vom Vorstand des SNK beim Zentralvorstand der SKG oder beim AAZ Sanktionen gegen die fehlbaren Personen beantragt (ZRSKG Artikel 6).

18. Gebühren

Züchter und Deckrüdenhalter des SNK bezahlen für folgende Leistungen Gebühren:

- Ankörung/Zuchtzulassungsprüfung Formwert (Exterieur)
- Ankörung/Zuchtzulassungsprüfung Verhalten
- Neuzüchterkontrollen, Zuchtstättenvorkontrollen (Art. 7.2 und 7.3)
- Erstkontrollen, bei Aufzucht von mehr als 8 Welpen und bei Neuzüchtern
- Grundgebühr Wurf- und Zuchtstättenkontrollen (Wurfabnahme)
- Nachkontrollen bei Beanstandungen
- Züchtereintrag auf der SNK-Homepage (nur für SNK-Mitglieder mit Wohnsitz in der Schweiz)
- Deckrüdeneintrag auf der SNK-Homepage (nur für SNK-Mitglieder)

Die Höhe der Gebühren wird durch die Generalversammlung des SNK auf Antrag des Vorstandes festgelegt und im Gebührenreglement festgehalten. Für Nichtmitglieder werden die doppelten Gebühren erhoben.

19. Ausnahmegestimmungen

Bei Vorliegen ausserordentlicher Umstände können von der Zuchtcommission, in begründeten Einzelfällen und im Interesse der Rasse, Ausnahmen von diesem Reglement gestattet werden. Diese dürfen aber nicht im Widerspruch zum ZRSKG stehen. Allfällige

entstehende Kosten wie z.B. Hinzuziehung von Tierärzten, Begutachtung durch Fachleute usw. trägt vollumfänglich der Antragssteller.

20. Änderungen

Änderungen bzw. Ergänzungen dieses Zucht- und Körreglements müssen der GV des SNK zur Gutheissung vorgelegt werden und unterliegen der Genehmigung durch den ZV der SKG. Sie treten frühestens 20 Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

21. Schlussbestimmungen

Dieses ZRSKG ergänzende Zucht- und Körreglement des SNK wurde am 30.09.2017 anlässlich der ausserordentlichen Generalversammlung in Dagmersellen angenommen und ersetzt alle bisherigen Reglemente und Einzelbeschlüsse.

Der in diesem Reglement in männlicher Form abgefasste Text gilt sinngemäss auch für die weibliche Form.

Im Zweifelsfall ist die deutsche Fassung rechtsverbindlich.

Im Namen des Schweizerischen Neufundländer Klubs

Der Vizepräsident / Zuchtwart

Bernard Hakim

Die Aktuarin

Susanne Schwärzler

Genehmigt vom Zentralvorstand der SKG an seiner Sitzung vom 13.12.2017 in Bern.

Der Zentralpräsident der SKG

Hansueli Beer

Die Präsidentin AAZ

Yvonne Jaussi

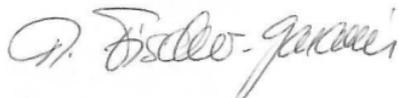
Dieses Zucht- und Körreglement des SNK wurde am 6. März 2021 anlässlich der 96. Generalversammlung, welche im Umlaufverfahren durchgeführt wurde, angenommen und ersetzt alle bisherigen Reglemente und Einzelbeschlüsse.

Der in diesem Reglement in männlicher Form abgefasste Text, gilt sinngemäss auch für die weibliche Form.

Im Zweifelsfall ist die deutsche Fassung rechtsverbindlich.

Im Namen des Schweizerischen Neufundländer Klubs

Die Präsidentin



Krisztina Fischer-Garami

Die Aktuarin



Michelle Jeker

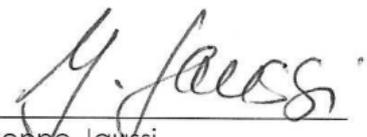
Die Änderungen von Art. 3.5 und Art. 3.6 im Zucht- und Körreglement des Schweizerischen Neufundländer Klubs SNK (genehmigt von der GV des SNK am 06. März 2021) sind vom Zentralvorstand (ZV) anlässlich der Sitzung vom 19. Mai 2021 genehmigt worden.

Balsthal, 19. Mai 2021

Im Namen des Zentralvorstands



Hansueli Beer
Zentralpräsident



Yvonne Jaussi
Präsidentin AKZVT

Dieses Zucht- und Körreglement des SNK wurde am 18. März 2023 anlässlich der 98. Generalversammlung in Reiden angenommen und ersetzt alle bisherigen Reglemente und Einzelbeschlüsse.

Der in diesem Reglement in männlicher Form abgefasste Text, gilt sinngemäss auch für die weibliche Form.

Im Zweifelsfall ist die deutsche Fassung rechtsverbindlich.

Im Namen des Schweizerischen Neufundländer Klubs (da im Moment die Aktuarin nur ad Interims ist, unterschreibt der Kassier zusammen mit der Präsidentin)

Die Präsidentin

Der Kassier

Krisztina Fischer-Garami

Moritz Fischer